Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 23.09.2025

Geschäftszeichen: II 73-1.75.1-10/25

Nummer:
Z-75.1-11

Geltungsdauer
vom: **23. September 2025**
bis: **5. September 2028**

Antragsteller:
Basalt-Actien-Gesellschaft
Linzhausenstraße 20
53545 Linz am Rhein

Gegenstand dieses Bescheides:
DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist die DEUGUSS-W-Gussasphalt-Dichtschicht (im Folgenden Dichtschicht genannt).

(2) Die Dichtschicht besteht aus dem hohlraumfreien DEUGUSS-W-Gussasphalt-Mischgut (im Folgenden Gussasphalt-Mischgut genannt). Das Gussasphalt-Mischgut wird in den folgenden Typen hergestellt und in den angegebenen Dicken eingebaut:

- Typ 8a (Var. 1), Typ 8a (Var. 2), Typ 8a (Var. 3),
  Typ 8a (Var. 4) und Typ 8a (Var. 5), Typ 8b und Typ 8e: 35 mm + 5 mm,
- Typ 11a (Var. 1), Typ 11a (Var. 2), Typ 11a (Var. 3),
  Typ 11a (Var. 4), Typ 11a (Var. 5), Typ 11c, Typ 11d und Typ 11e: 40 mm + 5 mm.

(3) Die Dichtschicht ist

- als Deckschicht der Asphaltdecke anzuordnen,
- im Inneren von Gebäuden als auch im Freien als Bestandteil einer tragfähigen Flächenbefestigung oder als nichtragender Estrich auf einer tragfähigen Flächenbefestigung verwendbar,
- in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung bei Gussasphalttemperaturen bis max. 50 °C von Fahrzeugen mit Vulkollanrädern bis 0,8 N/mm² Kontaktpressung und luftbereiften Rädern befahrbar.

(4) Die Dichtschicht wird zur Rückhaltung wassergefährdenden Flüssigkeiten bis 30 °C in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe gemäß Anlage 1 verwendet.

(5) Die Dichtschichten sind in Abhängigkeit von Oberflächentemperatur des Gussasphalts durch bestimmte ortsbewegliche Einzellasten beanspruchbar.

(6) Die Dichtschichten dürfen in Abhängigkeit vom Typ des Gussasphalt-Mischguts wie folgt verwendet werden:

- Gussasphalt-Mischgut Typ 8a (Var. 1), Typ 8a (Var. 2), Typ 8a (Var. 3), Typ 8a (Var. 4), Typ 8a (Var. 5), Typ 8b, Typ 8e, Typ 11a (Var. 1), Typ 11a (Var. 2), Typ 11a (Var. 3), Typ 11a (Var. 4), Typ 11a (Var. 5), und Typ 11e darf innerhalb von Gebäuden als auch im Freien bei Temperaturen zwischen -20 °C und +60 °C verwendet werden,
- Gussasphalt-Mischgut Typ 11c darf nur innerhalb von Gebäuden bei Temperaturen zwischen 0 °C und +60 °C verwendet werden und
- Gussasphalt-Mischgut Typ 11d darf nur innerhalb von Gebäuden bei Temperaturen zwischen 5 °C und +60 °C verwendet werden.

(7) Fugen zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind mit Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsundurchlässig abzudichten, die für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung (abZ/aBG) besitzen.

(8) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727[1] und TRGS 509[2]) zu beachten sind.

[1] TRGS 727 — Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen – Fassung Januar 2016

[2] TRGS 509 — Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleer-Stellen für ortsbewegliche Behälter"; Ausgabe: Juni 2022

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungsgegenstand und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG[3] gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(10) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Gussasphalt-Mischgut muss den Angaben der Anlagen dieses Bescheids entsprechen und mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen übereinstimmen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(2) Die Dichtschicht muss ein Eindringverhalten gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 3 bis Anlage 5 aufweisen.

(3) Das Brandverhalten der Dichtschicht entspricht der Klasse Bfl –s1 nach DIN EN 13501-1[4], wenn sie aus den Materialien zusammengesetzt sind, wie sie im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft wurden.

(4) Die Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1(2) bis (3) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gussasphalt-Mischgut ist in Mischanlagen nach den Bestimmungen der Anlagen 3 bis Anlage 5 herzustellen. Die Aufbereitung des Gussasphalt-Mischgutes darf nur in den bestimmten Asphaltmischwerken vorgenommen werden. Die Liste dieser Mischanlagen ist beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Das Gussasphalt-Mischgut ist als aufbereitetes Mischgut zu liefern.

(2) Das Asphaltmischgut ist bei einer Temperatur von 200 °C – 230 °C zu transportieren und zu lagern.

(3) Die Mindestverweilzeit des Gussasphalt-Mischguts im Gussasphalt-Kocher beträgt 1,5 Stunden. Die Verarbeitung sollte innerhalb von maximal 6 Stunden nach der Herstellung in der Mischanlage erfolgen.

(4) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein des Gussasphalts-Mischguts muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein des Gussasphalts-Mischguts muss mindestens nachstehende Angaben enthalten:

- Sortennummer
- Produkt- und Typbezeichnung: bspw. Typ 8a (Var. 1)
- Bescheid-Nummer: Z-75.1-11

[3] WHG — Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

[4] DIN EN 13501-1:2019-05 — Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

- Name des Mischwerks
- Herstellungszeit
- Verarbeitungszeit
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gussasphalt-Mischguts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Gussasphalt-Mischguts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Mischwerk für das Gussasphalt-Mischgut ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Gussasphalt-Mischgut den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach Anlage 2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Mischwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn durch mindestens zwei aufeinanderfolgende Fremdüberwachungen nachgewiesen wird, dass das Gussasphalt-Mischgut die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, kann die Häufigkeit der Fremdüberwachung auf einmal jährlich verringert werden. Die Fremdüberwachung ist gemäß Anlage 2 durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Gussasphalt-Mischguts durchzuführen, sind Proben nach dem in Anlage 2 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Der Einbau der Dichtschicht ist fachkundig zu planen**.** Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

(2) Die Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen als Bestandteil einer tragfähigen lastverteilenden Flächenbefestigung oder nichttragend als Estrich auf einer tragfähigen Flächenbefestigung zu planen.

a) Für die Verwendung der Dichtschicht als Bestandteil einer tragfähigen, lastverteilenden Flächenbefestigung gelten folgende Bestimmungen:
   - Die Flächenbefestigung ist nach RStO 12[5] Tafel 1 zu dimensionieren.
   - Die Dichtschicht ist als Deckschicht der Asphaltdecke anzuordnen.
   - Die Bestimmungen in Abschnitt 1(2) zur Dichtschichtdicke sind zu beachten.
   - Der Gesamtaufbau der Flächenbefestigung bestimmt die Befahrbarkeit der Konstruktion (Belastungsklasse nach RStO 12[5]).

b) Für die Verwendung der Dichtschicht als Estrich gelten folgende Bestimmungen:
   - Die Dichtschicht ist im Verbund auf Asphalt oder ohne Verbund zur Unterlage auf einer tragfähigen lastverteilenden Flächenbefestigung (Unterlage) anzuordnen.
   - Diese Unterlage muss die statischen Lasten und Verkehrslasten ohne begünstigende Anrechnung der Dichtschicht aufnehmen und ableiten können.
   - Im Rahmen der Planung und des Entwurfs ist die Eignung der Unterlage nachzuweisen.

[5] RStO 12 — Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; FGSV-Nr. 499; FGSV Köln

– Wird die Dichtschicht als Estrich ohne Verbund ausgeführt und soll befahren werden, ist die Übertragung der Schubkräfte aus Brems- und Beschleunigungskräften zwischen der Dichtschicht und deren Unterlage in jedem Fall nachzuweisen. Die Brems- und Beschleunigungskräfte sind gemäß DIN EN 1991-1-1[6] zu ermitteln. Die Reibungsbeiwerte dürfen der DAfStb-Richtlinie BUmwS[7] Teil 1 Tabelle 1 - 4 entnommen werden.

(3) Für die Bemessung von ortbeweglichen Einzellasten auf der Dichtschicht sind die Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle zu beachten.

Oberflächentemperatur	zulässige Flächenpressung ortsbeweglicher Einzellasten		
	Typ 8a, Typ 8b, Typ 8e, Typ 11a und Typ 11e (alle Varianten)	Typ 11c *	Typ 11d *
-20 °C ≤ Temperaturbereich ≤ +20 °C	≤ 0,8 N/mm²	--	--
0 °C ≤ Temperaturbereich ≤ +20 °C		≤ 1,0 N/mm²	--
+5 °C ≤ Temperaturbereich ≤ +20 °C			≤ 1,0 N/mm²
+20 °C < Temperaturbereich ≤ +40 °C	≤ 0,6 N/mm²	≤ 0,8 N/mm²	≤ 0,8 N/mm²
+40 °C < Temperaturbereich ≤ +60 °C	≤ 0,4 N/mm²	≤ 0,6 N/mm²	≤ 0,6 N/mm²
* Nichtselbsttragender Estrich als Dichtschicht auf tragfähiger Flächenbefestigung gemäß Abschnitt 1(3) zweiter Anstrich.			

(4) Die Fugen sind zu planen und in einem Fugenplan zu dokumentieren. Die Bestimmungen der abZ/aBG des Fugenabdichtungssystems sind bei der Planung der Fugenabdichtung zu berücksichtigen.

(5) Entwässerungseinbauten (Abläufe, Rinnen) müssen für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV[8]) einschließlich seiner Fachkräfte muss für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Dichtschicht hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen.

(3) Die Dichtschicht ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Planungsunterlagen einzubauen. Dabei sind die in diesem Bescheid und die vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen und Hinweise zum Einbau einzuhalten.

(4) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie dieses Bescheides zu übergeben.

3.2.2 Einbau der Dichtschicht

(1) Die Dichtschicht darf nur eingebaut werden, wenn die benachbarten oder angeschlossenen Konstruktionen bzw. Flächen beim Einbau von heißem Gussasphalt keinen Schaden nehmen, z. B. durch Verformungen infolge von Temperatur.

6	DIN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002 + AC:2009, Einwirkungen auf Brücken
7	DAfStb-Richtlinie BUmwS:2011-03	DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beuth Verlag, Berlin
8	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

(2) Die Dichtschicht ist bei normalen Umgebungs- und Unterlagetemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von 0 °C bis +40 °C) einzubauen. Außerdem muss die Unterlage sauber sowie schnee- und eisfrei sein.

(3) Der Einbau ist von Hand oder auf großen Flächen maschinell mit Hilfe einer Gussasphalt-Einbaubohle (siehe auch ZTV Asphalt-StB 07/13[9]) möglich.

(4) Der Verbund zur Unterlage, die Randausbildung und Nähte sind gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13[9] auszuführen.

(5) Die Oberfläche der Dichtschicht ist nach dem Einbau gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13[9] abzustumpfen.

3.2.3 Fugenanschluss

Fugen sind nach dem Fugenplan gemäß Abschnitt 3.1(3) und den Bestimmungen der abZ/aBG des Fugenabdichtungssystems abzudichten.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Während der Ausführung (Einbau der Dichtschicht) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter anzufertigen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der eingebauten Dichtschicht) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb auf Grundlage der in Anlage 7 angegebenen Kontrollen erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die in Anlage 7 aufgelisteten Angaben enthalten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieses Bescheides sowie einer Kopie der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" erkannt und von der Dichtschicht entfernt werden.

(2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Die Dichtschicht ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen.

(4) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Dichtschicht zunächst visuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Um Eindrückungen in der Dichtschichtoberfläche weitgehend zu vermeiden, ist ein längeres Abstellen von Fahrzeugen bzw. von hohen Punktlasten auf der Dichtschicht nicht zulässig.

(6) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Dichtschicht sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

[9] ZTV Asphalt-StB 07/13 — Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt; FGSV-Nr. 799; FGSV Köln

(7) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1(1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 3.2.4(2) vor und nach dem Einbau der Gussasphalt-Dichtschicht teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Dichtschicht erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(3) Die Prüfung des Fugenabdichtungssystems und der angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen ist nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG durchzuführen.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen des Abschnitts 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Prüfung der Dichtschicht erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Lager-, Abfüll- und Umschlagbereiche. Ergeben sich dabei Zweifel an der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtschicht (z. B. aufgrund von Aufweichungen bzw. Anlösungen der Oberfläche des Bitumens oder auf Grund von Setzungen) sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden. Auf die Entnahme von Proben aus der unter der Dichtschicht liegenden Bereichen kann verzichtet werden, wenn nachweislich keine vollständige Durchdringung der Dichtschicht durch wassergefährdende Flüssigkeiten erfolgte.

(2) Die Dichtschicht gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar, wenn die Summe aus Abtrag (z. B. infolge Abfahrens) und dem 1,5-fachen Einzelwert der gemessenen maximalen Eindringtiefe kleiner ist als 20 mm.

(3) Ist der geschädigte Bereich tiefer (gleich oder größer) als 20 mm, ist mindestens bis auf die Unterlage bzw. bis zum ungeschädigten Bereich abzutragen und anschließend die Flüssigkeitsundurchlässigkeit nach Abschnitt 4.4(2) bis (8) in Stand zu setzen.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 4.4 durchzuführen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden LAU-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs

zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1(1) erfüllt.

(3) Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind auf Grundlage der Bestimmungen dieses Bescheides und zusätzlicher Berücksichtigung der ZTV BEA-StB 09/13[10] durchzuführen.

(4) Der wiederherzustellende Bereich ist durch Kaltfräsen der Dichtschicht in kompletter Einbaudicke vom intakten Bereich zu trennen. Die Größe des wiederherzustellenden Bereiches ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.1 festzulegen.

(5) Das schadhafte Material ist vollständig zu entfernen. Die Unterlage ist von Staub zu reinigen. Unebenheiten der Unterlage größer 5 mm (z. B. Ausbrüche, Kanten) sind mit einer Ausgleichschicht neu zu profilieren. Das Anspritzen der Unterlage unter der Dichtschicht ist nicht zulässig.

(6) Die neue Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 bündig zur umfassenden Fläche einzubauen.

(7) Die Verbindung zu intakten Flächen erfolgt mittels eines Fugenabdichtungssystems gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 1(7) und 3.1.

(8) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugendichtstoffsystems sind nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG wiederherzustellen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Apel

[10] ZTV BEA-StB 09/13 — Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen; FGSV-Nr. 798; FGSV Köln

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die DEUGUSS-W-Gussasphalt-Dichtschicht bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe für

– die Beanspruchungsstufe **"mittel" beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen**

gemäß der TRwS 786 "Ausführung von Dichtflächen"[11] flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.

	Flüssigkeit Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.
3	• Heizöl EL nach DIN 51603 1 • ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle • ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle • Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma. % und einen Flammpunkt > 60 °C
4c	• gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und • gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische
5b	ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C2 mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische
5c	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellungsverfahren) sowie deren wässrige Lösungen
7	organische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)
7b	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %
8a	aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)
9a	organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)
14	wässrige Lösungen organischer Tenside
15	cyclische und acyclische Ether
und	• Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 5 Vol. % • wässrige Ammoniaklösungen bis 32 %

[11] TRwS 786 — Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Ausführung von Dichtflächen; DWA-A 786; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Oktober 2020

DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	

Eigenschaft	Umfang und Häufigkeit der			Prüfverfahren und Überwachungswerte
	werkseigenen Produktions-kontrolle	Fremdüber-wachung	Erst-prüfung	
Allgemein				
Baustoffe	X	---	---	DIN EN 13108-21[12]
Prozesslenkung	X	---	---	
Umschlag, Lagerung und Auslieferung	X	---	---	
Kalibrierung und Wartung der Anlage	X	---	---	
Prüfung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.3 dieses Bescheides	---	X	---	vollständig vorhanden
Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle	---	X	X	Vollständigkeit und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
Kornzusammensetzung				
Gestein	alle 500 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Korngrößenverteilung				
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs				
Bindemittel				
Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels	alle 500 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Äquisteifigkeitstemperatur T des rückgewonnenen Bindemittels (G = 15 kPa) bei 1,59 Hz				
Mischgut				
Bindemittelgehalt	alle 250 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Raumdichte				
Statische Eindringtiefe				
Dynamische Stempeleindringtiefe	---			
Eindringtiefe der Prüfflüssigkeit Dieselkraftstoff nach DIN EN 590[13]	---	aus wechselnden Mischwerken jede Rezeptur einmal alle 5 Jahre	---	in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie BUmwS[14]; Anhang A2 Prüfdauer: 144 h $e_{144,k} \leq 23$ mm

[12] DIN EN 13108-21:2016-12 — Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle; Deutsche Fassung EN 13108-21:2016

[13] DIN EN 590:2017-10 — Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2013+A1:2017

[14] DAfStb-Richtlinie BUmwS:2011-03 — DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beuth Verlag, Berlin

DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 2
Grundlagen für die Übereinstimmungsbestätigung	

DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Übereinstimmungsnachweis: Prüfverfahren und Überwachungswerte
Teil 1 von 3

	Prüfverfahren	Überwachungswerte der Typen				
		8a (Var. 1)	8a (Var. 2)	8a (Var. 3)	8a (Var. 4)	8a (Var. 5)
Kornzusammensetzung						
Gestein	---	gemäß hinterlegten Angaben				
Korngruppen (d/D)	---	0/8 mm	0/8 mm	0/8 mm	0/8 mm	0/8 mm
Korngrößenverteilung [a)]	TP Asphalt-StB Teil 2[15]	gemäß hinterlegten Angaben				
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs [b)]	DIN EN 1097-6[16]	2,852 g/cm³	2,821 g/cm³	2,923 g/cm³	2,852 g/cm³	2,827 g/cm³
Bindemittel						
Bindemittelsorte	---	gemäß hinterlegten Angaben				
Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels [a)]	DIN EN 1427[17]	(77 ± 8) °C	(79 ± 8) °C	(84,2 ± 8) °C	(80 ± 8) °C	(80 ± 8) °C
Äquisteifigkeitstemperatur des rückgewonnenen Bindemittels [a)] (G = 15 kPa) bei 1,59 Hz	in Anlehnung an AL DSR-Prüfung (T-Sweep)	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln
Mischgut						
Bindemittelgehalt [a)]	TP Asphalt-StB Teil 1[18]	9,2 M.-%	9,0 M.-%	8,9 M.-%	9,3 M.-%	9,3 M.-%
Raumdichte [b)]	TP Asphalt-StB Teil 6[19]	2,435 g/cm³	2,423 g/cm³	2,515 g/cm³	2,435 g/cm³	2,435 g/cm³
statische Eindringtiefe DIN EN 12697-20 – C 500 – 40 Zunahme nach 60 min	DIN EN 12697-20[20]	$I_{min\ 1,0}$ und $I_{max\ 3,0}$ $I_{nc\ 0,4}$				
Eindringverhalten wassergefährdender Flüssigkeiten: charakteristische Eindringtiefe an 3 Bohrkernen Ø 80 mm in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie BUmwS[6], Anhang A.2		$e_{144,k} \leq 23,0$ mm Prüfflüssigkeit: Dieselkraftstoff nach DIN EN 590[12]				

a) Toleranz:
- nach DIN EN 13108-21[13] für die werkseigene Produktionskontrolle
- nach ZTV Asphalt-StB 07/13[9], Abschnitt 4.1 für die Fremdüberwachung und die Erstprüfung

b) Toleranz: ± 0,05 g/cm³

15	TP Asphalt-StB Teil 2:2013	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 2: Korngrößenverteilung; FGSV-Nr. 756/2; FGSV Köln
16	DIN EN 1097-6:2022-05	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 6: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme; Deutsche Fassung EN 1097-6:2022
17	DIN EN 1427:2015-09	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Erweichungspunktes – Ring- und Kugel-Verfahren; Deutsche Fassung EN 1427:2015
18	TP Asphalt-StB Teil 1:2022	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 1: Bindemittelgehalt; FGSV-Nr. 756/1; FGSV Köln
19	TP Asphalt-StB Teil 6:2023	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern; FGSV-Nr. 756/6; FGSV Köln
20	DIN EN 12697-20:2020-05	Asphalt – Prüfverfahren – Teil 20: Eindringversuch an Würfeln oder Marshall-Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12697-20:2020

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

	Prüfverfahren	Überwachungswerte der Typen			
		8b	8e	11c	11d
Kornzusammensetzung					
Gestein	---	gemäß hinterlegten Angaben			
Korngruppen (d/D)	---	0/8 mm	0/8 mm	0/11 mm	0/11 mm
Korngrößenverteilung [a)]	TP Asphalt-StB Teil 2[15]	gemäß hinterlegten Angaben			
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs [b)]	DIN EN 1097-6[16]	2,852 g/cm³	2,928 g/cm³	2,825 g/cm³	2,825 g/cm³
Bindemittel					
Bindemittelsorte	---	gemäß hinterlegten Angaben			
Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels [a)]	DIN EN 1427[17]	(87 ± 8) °C	(84 ± 8) °C	(95x ± 8) °C	(101 ± 8) °C
Äquisteifigkeitstemperatur des rückgewonnenen Bindemittels [a)] (G = 15 kPa) bei 1,59 Hz	in Anlehnung an AL DSR-Prüfung (T-Sweep)	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln
Mischgut					
Bindemittelgehalt [a)]	TP Asphalt-StB Teil 1[18]	9,2 M.-%	8,5 M.-%	8,7 M.-%	9,0 M.-%
Raumdichte [b)]	TP Asphalt-StB Teil 6[19]	2,435 g/cm³	2,534 g/cm³	2,436 g/cm³	2,425 g/cm³
statische Eindringtiefe DIN EN 12697-20 – C 500 – 40 Zunahme nach 60 min DIN EN 12697-20 – C 100 - 22 DIN EN 12697-20 – C 100 - 40	DIN EN 12697-20[20]	 $I_{min\ 1,0}$ und $I_{max\ 3,0}$ $I_{nc\ 0,4}$ --- ---		 --- --- $I_{max\ 1,5}$ $I_{max\ 6,0}$	 --- --- $I_{max\ 1,5}$ $I_{max\ 4,0}$
Eindringverhalten wassergefährdender Flüssigkeiten: charakteristische Eindringtiefe an 3 Bohrkernen Ø 80 mm in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie BUmwS[6], Anhang A.2		$e_{144,k} \leq 23,0$ mm Prüfflüssigkeit: Dieselkraftstoff nach DIN EN 590[12]			

a) Toleranz:
- nach DIN EN 13108-21[13] für die werkseigene Produktionskontrolle
- nach ZTV Asphalt-StB 07/13[9], Abschnitt 4.1 für die Fremdüberwachung und die Erstprüfung

b) Toleranz: ± 0,05 g/cm³

DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Übereinstimmungsnachweis: Prüfverfahren und Überwachungswerte
Teil 2 von 3

Anlage 4

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

	Prüfverfahren	Überwachungswerte der Typen					
		11a (Var. 1)	11a (Var. 2)	11a (Var. 3)	11a (Var. 4)	11a (Var. 5)	11e
Kornzusammensetzung							
Gestein	---	gemäß hinterlegten Angaben					
Korngruppen (d/D)	---	0/11 mm	0/11 mm	0/11 mm	0/11 mm	0/11 mm	0/11 mm
Korngrößenverteilung [a)]	TP Asphalt-StB Teil 2[15]	gemäß hinterlegten Angaben					
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs [b)]	DIN EN 1097-6[16]	2,852 g/cm³	2,824 g/cm³	2,919 g/cm³	2,852 g/cm³	2,829 g/cm³	2,930 g/cm³
Bindemittel							
Bindemittelsorte	---	gemäß hinterlegten Angaben					
Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels [a)]	DIN EN 1427[17]	(77 ± 8) °C	(78x ± 8) °C	(84,8 ± 8) °C	(80 ± 8) °C	(80 ± 8) °C	(84 ± 8) °C
Äquisteifigkeitstemperatur des rückgewonnenen Bindemittels [a)] (G = 15 kPa) bei 1,59 Hz	in Anlehnung an AL DSR-Prüfung (T-Sweep)	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln
Mischgut							
Bindemittelgehalt [a)]	TP Asphalt-StB Teil 1[18]	8,7 M.-%	8,7 M.-%	8,7 M.-%	8,9 M.-%	8,9 M.-%	8,3 M.-%
Raumdichte [b)]	TP Asphalt-StB Teil 6[19]	2,435 g/cm³	2,434 g/cm³	2,523 g/cm³	2,492 g/cm³	2,492 g/cm³	2,543 g/cm³
statische Eindringtiefe DIN EN 12697-20 – C 500 – 40 Zunahme nach 60 min	DIN EN 12697-20[20]	$I_{min\ 1,0}$ und $I_{max\ 3,0}$ $I_{nc\ 0,4}$					
Eindringverhalten wassergefährdender Flüssigkeiten: charakteristische Eindringtiefe an 3 Bohrkernen Ø 80 mm in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie BUmwS[6], Anhang A.2		$e_{144,k} \leq 23,0$ mm Prüfflüssigkeit: Dieselkraftstoff nach DIN EN 590[12]					

a) Toleranz:
- nach DIN EN 13108-21[13] für die werkseigene Produktionskontrolle
- nach ZTV Asphalt-StB 07/13[9], Abschnitt 4.1 für die Fremdüberwachung und die Erstprüfung

b) Toleranz: ± 0,05 g/cm³

Systemdarstellung

Beispiel Dichtschicht als Bestandteil einer tragfähigen, lastverteilenden Flächenbefestigung

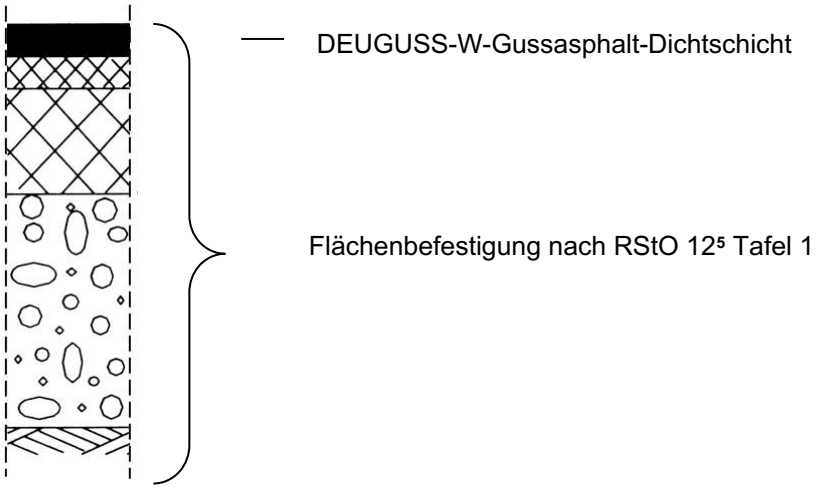

Beispiel Anschluss an Dichtflächen bzw. Einbauten aus Beton

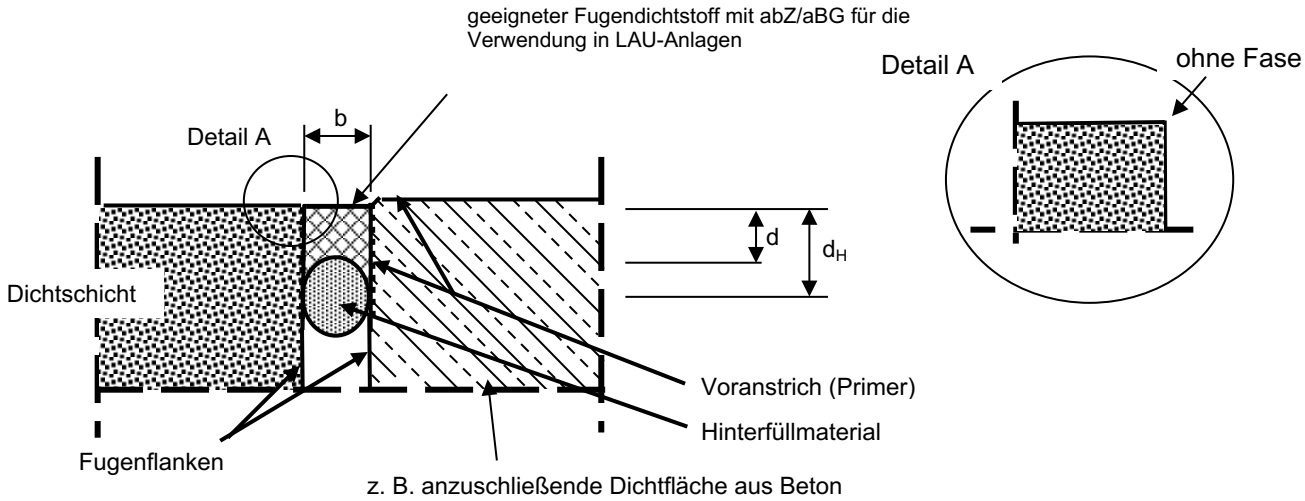

b = Fugenbreite
d = Dicke des Fugendichtstoffes
d_H = Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffes an der Fugenflanke. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Fugenflanken parallel zueinander ausgeführt sind.

DEUGUSS-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 6
Systemdarstellung Beispiel Ausbildung der Fugenabdichtung	

Tabelle 1: Unterlage - Kontrolle der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Beschaffenheit der Unterlage – Verdichtung der ungebundenen Tragschichten – Material und Dicken der Tragschichten	jedes Bauvorhaben vor Beginn der Ausführung	– visuelle Prüfung – Benennung des angewendeten Mess- bzw. Prüfverfahrens – Prüfprotokolle

Tabelle 2: Dichtschicht - Kontrolle und Prüfung der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Kontrolle des Gussasphalt-Mischguts bei Anlieferung auf der Baustelle	jede Lieferung	– visuelle Prüfung, – Temperatur des Gussasphalts, – Kontrolle des Lieferscheins (Übereinstimmungszeichen, Bescheid-Nummer, Typ usw.)
Dicke	kontinuierlich	DIN EN 12697-36[21] Typ 8a (alle Varianten), 8b und 8e: 35 mm + 5 mm Typ 11a (alle Varianten), 11c,11d und 11e: 40 mm + 5 mm
Kontrolle der Ausführung des Fugendichtstoffsystems	gemäß den Regelungen der abZ/aBG des Fugendichtstoffsystems	

Tabelle 3: Mindestinhalt der Übereinstimmungserklärung

Nr.	Übereinstimmungserklärung
1	Name und Anschrift des einbauenden Betriebs
2	Bezeichnung und Adresse der Baumaßnahme
3	Einbaudatum
4	Benennung des Bescheid-Gegenstandes, des Typs und der Bescheid-Nummer
5	Witterungsbedingungen (jeden Tag vor und während der Ausführung)
6	Unterlage - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 1 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
7	Dichtschicht - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 2 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
8	Das Flächenabdichtungssystem wurde unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut. (ja oder nein, Bemerkungen)
9	Name, Firma, Datum und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

[21] DIN EN 12697-36:2022-6 Asphalt - Prüfverfahren – Teil 36: Bestimmung der Dicke von Asphalt-Konstruktionen; Deutsche Fassung EN 12697-36:2022